

STATUTEN

des Fussballclubs Nordstern, Basel 1901

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Nordstern, Basel 1901 (folgende «FCN» genannt) wurde am 21. März 1901 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der FCN pflegt und fördert den Fussballsport und unterhält zu diesem Zweck Teams in verschiedenen Spielkategorien.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Basel.
- ⁴ Der FCN ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.
- ⁷ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.
- ⁸ Für den FCN sind die vorliegenden Statuten massgebend, sowie die darin zum integrierenden Bestandteil erklärten Reglemente.

Art. 2

- ¹ Der FCN ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbands Nordwestschweiz (FVNWS).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS sind für den FCN sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FCN und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des FCN kann jede Person werden, die den Vereinszweck fördert oder unterstützt. Der Verein ist frei, Neumitglieder aufzunehmen oder abzuweisen.

Art. 5

Mit dem Erhalt der Mitgliedschaft anerkennt das neue Mitglied die Statuten und Reglemente des Vereins. Die Regeln zum Datenschutz, der Mitgliederverwaltung und der Veröffentlichung von Fotos sind in den entsprechenden Vereinsreglementen geregelt.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Juniorinnen und Junioren;
- c) Ü30, Ü40 und Ü50;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder.

Art. 7

Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sowie Ü30, Ü40 und Ü50 sind Personen, die im FCN den Fussballsport ausüben.

Art. 8

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 9

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 10

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

¹ Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist in der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung des FCN stimm-, antrags- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

² Stellvertretung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 12

¹ Die Mitglieder des FCN haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FCN treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes und des FCN zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder und Freimitglieder zahlen keine Beiträge;
- d) den FCN für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCN hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 13

- ¹ Austritte von Mitgliedern aus sämtlichen Mitgliederkategorien können jederzeit erfolgen.
- ² Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
- ³ Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine schwerwiegende Verletzung der Statuten, das Schädigen des Vereinsansehens, die wiederholte Widersetzung gegen Anordnungen von Offiziellen oder die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.
- ⁴ Der für die laufende Saison bezahlte Mitgliedsbeitrag wird bei einem vorzeitigen Austritt und Ausschluss nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Art. 14

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 15

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen basierend auf den entsprechenden Vereinsreglementen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Zahlung fällig.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 17

Die Vereinsorgane des FCN sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) verschiedene Kommissionen
- d) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCN. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich aufgrund der vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 18

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte;
- k) Auflösung des FCN;
- l) Diverses.

Art. 19

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Erheben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- ⁷ Die Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Kommissionsmitglieder) dürfen in eigener Sache nicht stimmen.

Art. 21

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 21 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand des FCN besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 25

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
- ⁴ Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen dem Präsidenten des FCN gemeldet werden.
- ⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den FCN nach aussen.

Art. 26

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- ³ Falls ein Drittel der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung dies wünschen, können sämtliche oder einzelne Vorstandsmitglieder auch jedes Jahr gewählt werden.
- ⁴ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁵ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der Chargen nur eine Stimme.

Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können, Wissen und Gewissen wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Ver-günstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt in erster Linie durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied im Kollektiv zu Zweien. In Ausnahmefällen, falls der Präsident verhindert ist, von zwei Vorstandsmitgliedern im Kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 30

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 31

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 32

- ¹ Der Verein verfügt möglichst über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.
- ⁴ Der Präsident des FCN hat Sitz und Stimme in sämtlichen Kommissionen.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 33

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Obergrenze von CHF 500.- darf nicht überschritten werden.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 15 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
- ⁴ Ist diese GV nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand frühestens nach vier Wochen eine zweite ausserordentliche GV ein, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 39

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Basel-Stadt ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Basel-Stadt kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Basel-Stadt vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Der Präsident:

.....
Olivier Kapp

Der Vizepräsident:

.....
(Name)